

1972	Ausgegeben zu Bonn am 10. März 1972	Nr. 19
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 72	Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen <i>722-1, 722-1-1, 722-1-2, 722-1 a, 722-1 b, 722-1 c, 722-1 d, 722-1 e</i>	293

Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9		304

**Verordnung PR Nr. 1/72
über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen
oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen**

Vom 6. März 1972

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), wird verordnet:

§ 1

Preisbemessung

Für Bauleistungen auf Grund öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Aufträge dürfen höhere Preise, als sie nach dieser Verordnung zulässig sind, nicht gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

§ 2

**Öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln
finanzierte Aufträge,
sonstige Anwendungsbereiche**

(1) Öffentliche Aufträge im Sinne dieser Verordnung sind die Aufträge des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge im Sinne dieser Verordnung sind die Aufträge nicht-öffentlicher Auftraggeber, bei denen der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts insgesamt mehr als 50 vom Hundert der Mittel zur Durchführung des Bauvorhabens zur Verfügung stellen oder die Finanzierung durch Über-

nahme von Bürgschaften zu insgesamt mehr als 50 vom Hundert fördern. Sie unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung, wenn der Auftragnehmer spätestens bei Abschluß seines Vertrags davon Kenntnis erhalten hat, daß es sich um solche Aufträge handelt, oder nach Abschluß seines Vertrags zustimmt.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister verfügen, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf Aufträge bestimmter Unternehmen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder von solchen betrieben werden, nicht anzuwenden sind, sofern diese Unternehmen mit privaten Unternehmen im Wettbewerb stehen.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch anzuwenden

1. auf die Aufträge einer Truppe oder ihres zivilen Gefolges im Sinne des Artikels I Abs. 1 Buchstaben a und b des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie der ergänzenden Bestimmungen des Zusatzabkommens hierzu nebst Unterzeichnungsprotokoll (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183), die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden,
2. auf die Aufträge der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Hauptquartiere im Sinne des Protokolls vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1997).

(5) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch anzuwenden

1. bei mittelbaren Bauleistungen (Nachunternehmerleistungen) zur Ausführung öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Aufträge im Sinne dieser Verordnung, soweit der mittelbare Auftragnehmer spätestens bei Abschluß seines Vertrags davon Kenntnis erhalten hat, daß es sich um solche Aufträge handelt, oder nach Abschluß seines Vertrags zustimmt,
2. bei den von deutschen Behörden angeordneten Leistungsaufgaben und Leistungsanweisungen mit der Maßgabe, daß die nach dieser Verordnung zulässigen Preise nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers unterschritten werden dürfen,
3. bei Aufträgen der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten dieser Organisationen, soweit die Anwendung dieser Verordnung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart worden ist.

§ 3

Bauleistungen, sachlicher Anwendungsbereich

(1) Bauleistungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Bauarbeiten, soweit sie mit oder ohne Lieferung von Stoffen und Bauteilen der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen dienen.

(2) Diese Verordnung ist auf die Montagearbeiten einschließlich der Installationsarbeiten der Elektroindustrie und des Maschinenbaues nicht anzuwenden.

§ 4

Beschreibung und Abgrenzung der Bauleistungen, Gesamtpreis

(1) Der Auftraggeber hat die Bauleistungen unter Hinweis auf die Verwendung öffentlicher Mittel eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben und zu gliedern, daß die mit der Übernahme des Auftrags verbundenen Wagnisse möglichst klar zu erkennen und die Preise einwandfrei zu ermitteln sind.

(2) Wird für Bauleistungen und für andere Leistungen ein Gesamtpreis gebildet, so ist der Preisanteil der Bauleistungen im Angebot anzugeben.

§ 5

Wettbewerbspreise

(1) Wettbewerbspreise im Sinne dieser Verordnung sind

1. Preise, die bei einer Ausschreibung zustande kommen,
2. Preise, die bei freihändiger Vergabe zustande kommen, wenn mehrere Unternehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind.

(2) Wettbewerbspreise unterliegen keinen preisrechtlichen Begrenzungen nach dieser Verordnung. Dies gilt nicht für Preise, die einen nach § 9 ermittelten Preis so erheblich überschreiten, daß sie in einem auffälligen Mißverhältnis zur Leistung stehen; sie sind insoweit unzulässig.

(3) § 7 bleibt unberührt.

§ 6

Listenpreise

(1) Listenpreise, die der Auftragnehmer seinen anderen Auftraggebern regelmäßig berechnet, dürfen nicht überschritten werden. Dem Auftraggeber sind Vorteile, insbesondere Mengen- und Wert-rabatte, Skonti und besondere Lieferungsbedingungen einzuräumen, die der Auftragnehmer beim Vorliegen gleichartiger Verhältnisse üblicherweise gewährt.

(2) Bei Leistungen, die unter gleichartigen Voraussetzungen mit Leistungen zu Listenpreisen im wesentlichen vergleichbar sind (vergleichbare Leistungen), sind Abschläge vorzunehmen oder können Zuschläge vorgenommen werden, soweit es die Abweichungen von den Leistungen zu Listenpreisen rechtfertigen.

(3) Die Preise nach den Absätzen 1 und 2 sind zu unterschreiten oder können überschritten werden, wenn es die bei dem Auftrag vorliegenden besonderen Verhältnisse kostenmäßig rechtfertigen.

§ 7

Zulässige Preise bei Wettbewerbsbeschränkungen

Ist bei Wettbewerbs- oder Listenpreisen der Wettbewerb auf der Anbieterseite beschränkt und wird die Preisbildung hierdurch beeinflusst, so ist höchstens ein nach § 9 ermittelter Preis zulässig. Dies gilt nicht für zulässige Wettbewerbsbeschränkungen, es sei denn, daß die Wettbewerbsbeschränkung mißbräuchlich ausgenutzt wird.

§ 8

Selbstkostenpreise

(1) Selbstkostenpreise dürfen nur vereinbart werden, wenn

1. eine Preisbildung nach § 5 Abs. 1 oder § 6 nicht möglich ist oder
2. der Wettbewerb im Sinne des § 7 beschränkt ist.

(2) Selbstkostenpreise sind

1. Selbstkostenfestpreise (§ 9),
2. Selbstkostenerstattungspreise (§ 10),
3. Stundenlohnabrechnungspreise (§ 11).

§ 9

Selbstkostenfestpreise

(1) Selbstkostenfestpreise sind auf Grund einer Vorkalkulation zu ermitteln. Die Vorkalkulation ist dem Angebot beizufügen.

(2) Die Höhe des Selbstkostenfestpreises ist bei Abschluß des Bauvertrags festzulegen; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 10

Selbstkostenerstattungspreise

(1) Selbstkostenerstattungspreise dürfen nur vereinbart werden, wenn die Voraussetzungen für einen Selbstkostenfestpreis nicht vorliegen.

(2) Soweit die Verhältnisse des Auftrags es zulassen, sind für einzelne Preisbestandteile feste Sätze oder feste Beträge zu vereinbaren.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Abrechnung nach den für Selbstkostenerstattungspreise geltenden Vorschriften einzureichen und zu belegen.

(4) Selbstkostenerstattungspreise sind in Selbstkostenfestpreise umzuwandeln, wenn sich während der Bauausführung die Möglichkeit hierzu ergibt.

§ 11

Stundenlohnabrechnungspreise

(1) Stundenlohnabrechnungspreise dürfen nur vereinbart werden, wenn es sich um Arbeiten geringeren Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

(2) Soweit die Verhältnisse des Auftrags es zulassen, sind für einzelne Preisbestandteile feste Sätze oder feste Beträge zu vereinbaren. Sie sind möglichst im Wettbewerb zu ermitteln; § 5 gilt entsprechend.

§ 12

Frei vereinbarte Preise

Preise, die nicht unter die Vorschriften des § 5 § 6 oder § 8 fallen, sind unzulässig, soweit sie einen nach § 9 ermittelten Preis so erheblich überschreiten, daß sie in einem auffälligen Mißverhältnis zur Leistung stehen.

§ 13

Zusätzliche Leistungen

(1) Sollen im Zusammenhang mit dem Auftrag vom Auftragnehmer Bauleistungen erbracht werden, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so dürfen abweichend von § 8 Abs. 1 Selbstkostenpreise vereinbart werden.

(2) Hat der Auftragnehmer im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen ausgeführt, die zur Durchführung des Bauauftrags erforderlich sind, und hat er deswegen einen Anspruch auf Vergütung gegen den Auftraggeber, so muß diese den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 14

Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten

Die als Anlage beigefügten „Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen auf Grund von Selbstkosten (LSP-Bau)“ sind anzuwenden

1. auf alle Vereinbarungen nach den §§ 8 bis 11,
2. auf Leistungsaufgaben und Leistungsanweisungen (§ 2 Abs. 5 Nr. 2),
3. auf zusätzliche Leistungen nach Maßgabe des § 13,
4. bei Wettbewerbsbeschränkungen nach Maßgabe des § 7,
5. nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und des § 12.

§ 15

Anwendung der Selbstkostenpreisvorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53

(1) An Stelle der §§ 8 bis 11 und 14 sind die §§ 5 bis 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 7/67 vom 12. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 237 vom 19. Dezember 1967), entsprechend anzuwenden

1. auf Bauleistungen des Stahlbaues,
2. mit Genehmigung der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde auf andere Bauleistungen, wenn die Preisermittlung nach der Anlage zu dieser Verordnung nicht durchführbar ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 beträgt das allgemeine Unternehmerwagnis, wenn nichts anderes vereinbart ist, bei Selbstkostenfestpreisen 6 vom Hundert und bei Selbstkostenerstattungspreisen 4 vom Hundert der Selbstkosten ohne Umsatzsteuer.

§ 16

Prüfung der Preise

(1) Der Auftragnehmer hat den für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden das Zustandekommen des Preises auf Verlangen nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind, soweit nicht andere Vorschriften eine längere Frist vorsehen, 5 Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Auftragnehmer bei Selbstkostenerstattungspreisen die Schlußrechnung, in allen anderen Fällen das Angebot an den Auftraggeber absendet oder ihm aushändigt.

(2) Der Auftragnehmer und die für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen sind verpflichtet, den für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden sind befugt, zur Prüfung der Preise die betrieblichen Unterlagen einzusehen und Abschriften oder Auszüge aus diesen Unterlagen anfertigen zu lassen. Die Beauftragten der Behörden dürfen zu dem in Satz 1 genannten Zweck während der Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume des Auftragnehmers betreten und die Betriebe besichtigen. Der Auftragnehmer hat diese Maßnahmen zu dulden.

(4) Maßnahmen zur Prüfung von Preisen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und des § 12 sind nur bis zur Erteilung des Zuschlags zulässig. Die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden haben dem Auftragnehmer das Ergebnis der Preisprüfung unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Feststellung der Angemessenheit von Selbstkostenpreisen durch den Auftraggeber

(1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen sowie die Hauptverwaltung der Deut-

schen Bundesbahn sind berechtigt, im Benehmen mit der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde für die von ihnen erteilten Aufträge festzustellen, ob ein Selbstkostenpreis den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. § 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Diese Feststellung ist bei einem Selbstkostenfestpreis nur bis zur Erteilung des Zuschlags zulässig; das gleiche gilt bei Selbstkostenerstattungspreisen und bei Stundenlohnabrechnungspreisen für die nach § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 zu vereinbarenden festen Sätze oder festen Beträge.

(2) Feststellungen nach Absatz 1 müssen sich in angemessenem Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der Leistung für den Auftragnehmer und den Auftraggeber halten.

(3) Der Auftragnehmer kann bei der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde ihre Beteiligung an der Feststellung der Selbstkostenpreise beantragen.

(4) Bestehen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über das Ergebnis der Feststellung Meinungsverschiedenheiten, so setzt auf Antrag eines Beteiligten die für die Baustelle zuständige Preisbildungsstelle im Benehmen mit der für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Preisbildungsstelle den Selbstkostenpreis fest.

§ 18

Zuwiderhandlungen

Wer entgegen den Vorschriften dieser Verordnung

1. einen unzulässigen Preis fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt (§ 1),
2. in seinem Angebot den Preisanteil der Bauleistungen nicht angibt, wenn für Bauleistungen und andere Leistungen ein Gesamtpreis gebildet wird (§ 4 Abs. 2),
3. seiner Verpflichtung zum Nachweis der Preise, zur Aufbewahrung der Unterlagen oder zur Auskunfterteilung nicht nachkommt oder die Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen, die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus diesen Unterlagen, das Betreten der Grundstücke oder Geschäftsräume oder eine Betriebsbesichtigung nicht duldet (§ 16 Abs. 1 bis 3, § 17 Abs. 1 Satz 2),
4. kein geordnetes Rechnungswesen führt, obwohl er zu einem Selbstkostenpreis anbietet oder einen Selbstkostenpreis vereinbart (Nummer 2 der Anlage),

begeht eine Zuwiderhandlung, die nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet wird.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung PR Nr. 8/55 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen vom 19. Dezember 1955 (Bundesanzeiger Nr. 249 vom 24. Dezember 1955), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 10/67 vom 19. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 23. Dezember 1967),
2. die Verordnung PR Nr. 12/58 über die Abrechnung von Bauleistungen im Stundenlohn auf Grund öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Aufträge vom 29. August 1958 (Bundesanzeiger Nr. 169 vom 4. September 1958), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 4/70 vom 15. Mai 1970 (Bundesanzeiger Nr. 91 vom 21. Mai 1970),
3. die Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber vom 25. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 850) mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber in der Fassung vom 12. Februar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 89),
4. Abschnitt II der Bekanntmachung von Richtsätzen für die Bemessung des kalkulatorischen Gewinnes nach den LSO und LSBO vom 12. Februar 1942 (Reichsanzeiger Nr. 51 vom 2. März 1942),
5. die Anordnung PR Nr. 55/47 über die Einführung von Grundsätzen für die Abrechnung von Bauarbeiten nach Selbstkosten vom 23. Juni 1947 (Mitteilungsblatt des Verwaltungsamtes für Wirtschaft S. 189),
6. Vorschriften, die die Länder auf den Gebieten erlassen haben, die durch die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Vorschriften geregelt sind.

(2) Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen, noch nicht oder noch nicht voll erfüllten Verträge gilt folgendes:

1. Preise nach § 5 Abs. 1, §§ 7 und 9 sowie feste Sätze nach § 8 Abs. 2 der Verordnung PR Nr. 8/55 bleiben unberührt.
2. Selbstkostenerstattungspreise und Stundenlohnabrechnungspreise sind nach den Vorschriften dieser Verordnung für diejenigen Leistungen, Teilleistungen und Teile von Leistungen zu ermitteln, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht werden; Kostenbegrenzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung PR Nr. 8/55 bleiben unberührt.

Bonn, den 6. März 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72
vom 6. März 1972

**Leitsätze
für die Ermittlung von Preisen
für Bauleistungen auf Grund von Selbstkosten
(LSP-Bau)**

**Abschnitt I
Allgemeines**

Nr. 1 Geltungsbereich

Diese Leitsätze sind nach Maßgabe des § 14 der Verordnung PR Nr. 1/72 anzuwenden.

**Nr. 2 Einrichtung und Ausgestaltung
des Rechnungswesens**

(1) Der Auftragnehmer ist zur Führung eines geordneten Rechnungswesens verpflichtet. Dieses muß jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ermittlung von Preisen auf Grund von Selbstkosten ermöglichen.

(2) Ist das betriebliche Rechnungswesen nach Grundsätzen aufgebaut, die von den Vorschriften dieser Leitsätze abweichen, so dürfen die nach diesen Leitsätzen für die Selbstkostenpreisermittlung zulässigen Kosten aus der Betriebsabrechnung im Wege der Zu- oder Absetzung entwickelt werden, sofern hierdurch die Nachweisbarkeit erhalten bleibt.

Nr. 3 Erklärung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer eine Erklärung darüber verlangen, daß die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach diesen Leitsätzen vorgenommen wurde.

**Abschnitt II
Preisermittlung
auf Grund von Selbstkosten**

Nr. 4 Kosten und Selbstkostenpreise

(1) Die Kosten werden aus Menge und Wert der für die Leistungserstellung verbrauchten Güter und in Anspruch genommenen Dienste ermittelt.

(2) In Preisermittlungen auf Grund von Selbstkosten im Sinne dieser Leitsätze sind nach Art und Höhe nur die angemessenen Kosten des Auftragnehmers bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu berücksichtigen.

(3) Der Selbstkostenpreis ist gleich der Summe der nach diesen Leitsätzen ermittelten, der Leistung zuzurechnenden Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinns.

(4) Herstellkosten sind die Selbstkosten ohne Umsatzsteuer, vermindert um die allgemeinen Geschäftskosten.

**Nr. 5 Arten der Preisermittlung
auf Grund von Selbstkosten**

Preise auf Grund von Selbstkosten können ermittelt werden

a) durch Vorkalkulation als Selbstkostenfestpreise,

b) durch Nachkalkulation als Selbstkostenerstattungspreise oder als Stundenlohnabrechnungspreise,

c) durch Vorkalkulation der Kosten einzelner und durch Nachkalkulation der Kosten der übrigen Kalkulationsbereiche.

Nr. 6 Mengenansatz

(1) Soweit Abschnitt III nichts Abweichendes bestimmt, sind als Mengenansätze zugrunde zu legen

a) bei Preisvereinbarungen auf Grund von Vorkalkulationen die bei der Leistungserstellung zu verbrauchenden Güter und in Anspruch zu nehmenden Dienste, wie sie im Zeitpunkt der Angebotsabgabe voraussehbar sind,

b) bei Preisvereinbarungen auf Grund von Nachkalkulationen die bei der Leistungserstellung tatsächlich verbrauchten Güter und in Anspruch genommenen Dienste.

(2) Bei Preisvereinbarungen auf der Grundlage der Vorkalkulation der Kosten einzelner und der Nachkalkulation der Kosten der übrigen Kalkulationsbereiche gilt Absatz 1 entsprechend.

Nr. 7 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der Güter und Dienste bleiben die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) abziehbaren Vorsteuern außer Ansatz. Die nach dieser Vorschrift nicht abziehbaren Vorsteuern sind Kosten im Sinne der Nummer 4.

(2) Bei der Bewertung sind, soweit Abschnitt III nichts Abweichendes bestimmt, zugrunde zu legen

a) bei Preisvereinbarungen auf Grund von Vorkalkulationen Tagespreise für Güter und entsprechende Entgelte für Dienste, abgestellt auf den Zeitpunkt der Angebotsabgabe; Kostenänderungen, die nach Zeitpunkt und Ausmaß feststehen, sind zu berücksichtigen,

b) bei Preisvereinbarungen auf Grund von Nachkalkulationen Anschaffungspreise für Güter und entsprechende Entgelte für Dienste, soweit Güter und Dienste für den Auftrag besonders beschafft wurden,

Tagespreise, abgestellt auf den Zeitpunkt der Lagerentnahme, soweit Stoffe nicht besonders für den Auftrag beschafft, sondern dem Lager entnommen wurden.

(3) Bei Preisvereinbarungen auf der Grundlage der Vorkalkulation der Kosten einzelner und der Nachkalkulation der Kosten der übrigen Kalkulationsbereiche gilt Absatz 2 entsprechend.

Nr. 8 Gliederung der Vorkalkulationen

(1) Die Vorkalkulationen sind mindestens wie folgt zu gliedern:

- a) Einzellohn- und -gehaltskosten (Nummer 14 Abs. 2)
- b) Einzelstoffkosten (Nummer 17 Abs. 2)
- c) Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle (Nummer 23), soweit sie nicht als Gemeinkosten der Baustelle verrechnet werden
- d) Gemeinkosten der Baustelle (Nummer 11 Abs. 1)
- e) Allgemeine Geschäftskosten (Nummer 11 Abs. 2)
- f) Sonderkosten (Nummer 13)

Selbstkosten ohne Umsatzsteuer

- g) Kalkulatorischer Gewinn (Nummern 42 und 43)
Zwischensumme

- h) Umsatzsteuer (Nummer 25 Buchstabe a)
Selbstkostenfestpreis

Soweit im Rahmen des angewandten Kalkulationsverfahrens die Wirtschaftlichkeit der Rechnungsführung es erfordert, dürfen die Gemeinkosten der Baustelle und die allgemeinen Geschäftskosten zusammengefaßt werden.

(2) Abweichungen von der Gliederung nach Absatz 1 sind mit Zustimmung der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde insoweit zulässig, als der Aussagewert der Vorkalkulation dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Kostenansätze nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind für jede Ordnungszahl des Leistungsverzeichnisses gesondert auszuweisen.

Nr. 9 Gliederung der Nachkalkulationen

Die Nachkalkulationen sind mindestens wie folgt zu gliedern:

- a) Lohn- und Gehaltskosten der Baustelle (Nummer 14 Abs. 3)
- b) Stoffkosten der Baustelle (Nummer 17 Abs. 3)
- c) Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle (Nummer 23)
- d) Sonstige Baustellenkosten (Nummer 12)
- e) Allgemeine Geschäftskosten (Nummer 11 Abs. 2)
- f) Sonderkosten (Nummer 13)

Selbstkosten ohne Umsatzsteuer

- g) Kalkulatorischer Gewinn (Nummern 42 und 43)
Zwischensumme

- h) Umsatzsteuer (Nummer 25 Buchstabe a)
Selbstkostenerstattungspreis

Abweichungen sind mit Zustimmung der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde insoweit zulässig, als der Aussagewert der Nachkalkulation dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Nr. 10 Allgemeine Angaben zu den Preiskalkulationen

(1) Zu jeder Preiskalkulation sind anzugeben

- a) die genaue Bezeichnung des Kalkulationsgegenstandes,

- b) der Tag des Abschlusses der Kalkulation,
- c) die genaue Bezeichnung der wichtigen Stoffe,
- d) die zum Einsatz vorgesehenen (Vorkalkulation) oder eingesetzten (Nachkalkulation) Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle,
- e) die Zurechnungsmaßstäbe für Gemeinkosten, Sonderkosten, Wagnis und kalkulatorischen Gewinn,
- f) Art und Umfang der Leistungen von Nachunternehmern.

(2) In Nachkalkulationen ist außerdem der Zeitraum anzugeben, in dem die abgerechneten Leistungen erstellt wurden.

Nr. 11 Gemeinkosten

(1) Gemeinkosten der Baustelle im Sinne der Nummer 8 Abs. 1 Buchstabe d sind die für die Baustelle anfallenden Kosten, soweit sie nicht unter Nummer 8 Abs. 1 Buchstaben a bis c oder f erfaßt sind; zu den Gemeinkosten der Baustelle gehören im wesentlichen

- a) Lohn- und Gehaltskosten nach Nummer 14 Abs. 1 Buchstabe b,
- b) Lohn- und Gehaltsnebenkosten nach Nummer 14 Abs. 1 Buchstabe d, soweit für sie keine besondere Ordnungsziffer im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist,
- c) die auf die Lohn- und Gehaltskosten nach Nummer 14 Abs. 1 Buchstaben a, b und d entfallenden Sozialkosten,
- d) anteilige Gewerbelohnsummensteuer,
- e) Bauhilfsstoffe und Betriebsstoffe, soweit sie nicht wegen ihrer Art oder Bedeutung als Einzelstoffkosten erfaßt sind,
- f) Kleingeräte und Werkzeuge,
- g) Transportkosten für die Baustelle, soweit sie nicht als Einzelkosten verrechnet werden,
- h) Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle, soweit sie nicht als Einzelkosten verrechnet werden.

(2) Allgemeine Geschäftskosten im Sinne der Nummer 8 Abs. 1 Buchstabe e und der Nummer 9 Satz 1 Buchstabe e sind die Kosten für die Verwaltung, den Bauhof und andere zentrale Kostenstellen des Unternehmens, soweit diese Kosten nicht als Einzelkosten oder als Gemeinkosten der Baustelle erfaßt sind; zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören im wesentlichen

- a) Lohn- und Gehaltskosten nach Nummer 14 Abs. 1 Buchstaben c und e,
- b) anteilige Sozialkosten,
- c) Kosten des Bauhofs und Fuhrparks, soweit sie nicht bestimmten Baustellen anzulasten sind,
- d) Steuern, Gebühren und Beiträge sowie Kosten im Sinne der Nummer 28, soweit sie für die allgemeine Leitung und Verwaltung des Unternehmens entstehen,
- e) kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen, soweit sie nicht in Nummer 23 Abs. 1 erfaßt sind.

(3) Die Abgrenzung der Gemeinkosten ist in Übereinstimmung mit der Betriebsabrechnung nach einheitlichen Gesichtspunkten stetig durchzuführen.

Nr. 12 Sonstige Baustellenkosten

Sonstige Baustellenkosten im Sinne der Nummer 9 Satz 1 Buchstabe d sind alle Kosten der Baustelle, die nicht nach Nummer 9 Satz 1 Buchstaben a bis c oder f verrechnet werden.

Nr. 13 Sonderkosten

Sonderkosten sind Kosten, die wegen ihrer Art oder Bedeutung in der Preiskalkulation gesondert ausgewiesen werden.

Sonderkosten sind im wesentlichen

- a) Aufwendungen für Leistungen von Nachunternehmern,
- b) Prämien für Bauwesenversicherungen, die auf Veranlassung des Auftraggebers abgeschlossen sind,
- c) Zuschläge für besondere Gewährleistungsverpflichtungen und besondere Wagnisse,
- d) besondere Entwicklungs- und Entwurfskosten,
- e) Lizenzgebühren,
- f) Einzelwagnisse für zu erwartende Lohn- und Stoffpreiserhöhungen, soweit sie nicht durch Nummer 7 Abs. 2 Buchstabe a 2. Halbsatz erfaßt werden und Preisvorbehalte nicht vereinbart sind; die Vorschriften der Nummern 40 und 41 sind auf diese Einzelwagnisse nicht anzuwenden.

Abschnitt III

Bestandteile des Selbstkostenpreises

A. Lohn- und Gehaltskosten, Sozialkosten

Nr. 14 Lohn- und Gehaltskosten

- (1) Als Lohn- und Gehaltskosten werden erfaßt
 - a) die unmittelbar bei der Ausführung einer Bauleistung aufzuwendenden Löhne und Gehälter, Zulagen und Zuschläge sowie die entsprechenden kalkulatorischen Entgelte nach Nummer 15 Abs. 2,
 - b) die auf der Baustelle mittelbar bei der Ausführung einer Bauleistung aufzuwendenden Löhne und Gehälter, die Gehälter von kaufmännischen und technischen Angestellten sowie die entsprechenden kalkulatorischen Entgelte nach Nummer 15 Abs. 2,
 - c) die Löhne und Gehälter der zentralen Kostenstellen sowie die entsprechenden kalkulatorischen Entgelte nach Nummer 15 Abs. 2,
 - d) die Lohn- und Gehaltsnebenkosten für diejenigen Personen, deren Löhne oder Gehälter in Buchstaben a oder b erfaßt sind wie Auslösungen, Wegegelder, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder, Kosten der Familienheimfahrt sowie die vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten für die An- und Rückreise zur Baustelle,
 - e) die Lohn- und Gehaltsnebenkosten für diejenigen Personen, deren Löhne oder Gehälter in Buchstabe c erfaßt sind.

(2) Einzellohn- und -gehaltskosten im Sinne der Nummer 8 Abs. 1 Buchstabe a sind die Lohn- und Gehaltskosten nach Absatz 1 Buchstabe a.

(3) Lohn- und Gehaltskosten der Baustelle im Sinne der Nummer 9 Satz 1 Buchstabe a sind die Lohn- und Gehaltskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d.

Nr. 15 Bewertung

(1) In Selbstkostenpreisen sind die mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Entgelte anzusetzen, soweit sie orts- oder gewerbeüblich sind.

(2) Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften kann als Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer ein kalkulatorischer Unternehmerlohn in der Kostenrechnung berücksichtigt werden; auch für die ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen der Unternehmer kann ein ihrer Tätigkeit entsprechendes Entgelt kalkulatorisch verrechnet werden.

(3) Der kalkulatorische Unternehmerlohn ist unabhängig von den tatsächlichen Entnahmen des Unternehmers in der Höhe des durchschnittlichen Gehaltes eines Angestellten mit vergleichbaren Aufgaben zu bemessen.

Nr. 16 Sozialkosten

(1) Sozialkosten sind zu gliedern in

- a) gesetzliche und tarifliche Sozialaufwendungen,
- b) zusätzliche Sozialaufwendungen.

(2) Angesetzt werden dürfen

- a) die gesetzlichen und tariflichen Sozialaufwendungen in tatsächlicher Höhe,
- b) die zusätzlichen Sozialaufwendungen, soweit sie nach Art und Höhe betriebs- oder branchenüblich sind.

B. Stoffkosten

Nr. 17 Begriffe

(1) Stoffe sind

- a) Baustoffe und Bauteile, die in das Bauwerk eingehen,
- b) Bauhilfsstoffe, die für die Bauausführung (Baubetrieb und Baustelleneinrichtung) benötigt werden, aber nicht in das Bauwerk eingehen,
- c) Betriebsstoffe.

(2) Einzelstoffkosten im Sinne der Nummer 8 Abs. 1 Buchstabe b sind die Kosten für Stoffe nach Absatz 1 Buchstabe a sowie die zu den Einzelstoffkosten gehörenden Kosten für Bauhilfsstoffe und Betriebsstoffe.

(3) Stoffkosten der Baustelle im Sinne der Nummer 9 Satz 1 Buchstabe b sind die Kosten für Stoffe nach Absatz 1, soweit sie nicht als allgemeine Geschäftskosten verrechnet werden.

Nr. 18 Bewertung

(1) Die Preise für Stoffe sollen als Einstandspreise berechnet werden. Werden die Preise nicht als Einstandspreise berechnet, so gilt Nummer 19 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Für Lagerstoffe können Verrechnungspreise verwendet werden. Sie müssen auf wirklichkeitsnahen Ermittlungen beruhen, in Vorkalkulationen den Preisen nach Nummer 7 Abs. 2 Buchstabe a und in Nachkalkulationen den Preisen nach Nummer 7 Abs. 2 Buchstabe b nahekommen.

Nr. 19 Einstandspreis

(1) Der Einstandspreis versteht sich im Regelfall frei Verwendungsstelle. Er umfaßt den Preis der beschafften Güter einschließlich der mittelbaren Lieferkosten, wie Fracht, Porto, Rollgeld und Verpackung.

(2) Der Auftragnehmer hat beim Einkauf alle geschäftsüblichen Vorteile zugunsten des Auftraggebers wahrzunehmen.

(3) Erzielte Mengenrabatte, Preisnachlässe, Gutschriften für Treue-, Jahres- und Umsatzrabatte, für zurückgesandte Verpackung und ähnliches sind zu belegen und bei Ermittlung des Einstandspreises abzusetzen, sofern nicht aus abrechnungstechnischen Gründen eine andersartige Verrechnung in den Selbstkosten erfolgt.

Nr. 20 Lieferungen aus eigenen Betriebsstätten außerhalb der Baustelle

(1) Können für die vom Auftragnehmer aus eigenen, außerhalb der Baustelle gelegenen Betriebsstätten gelieferten Stoffe und Bauteile Marktpreise im Sinne des § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 festgestellt werden, so sind diese Preise der Berechnung der Einstandspreise zugrunde zu legen; eingesparte Vertriebskosten und die üblichen Nachlässe sind zu berücksichtigen.

(2) Können Preise im Sinne des Absatzes 1 nicht festgestellt werden, so sind anzusetzen

- a) falls der Auftragnehmer die Gewinnung oder Herstellung der Stoffe und Bauteile kostenrechnerisch als Baulistungen erfaßt, die Selbstkosten im Sinne dieser Leitsätze, eingeordnet in die jeweiligen Kalkulationsbereiche;
- b) in allen sonstigen Fällen die Selbstkosten im Sinne der Verordnung PR Nr. 30/53 als Einstandspreise.

Nr. 21 Beistellung von Stoffen

Vom Auftraggeber kostenlos beigelegte Stoffe sind entsprechend ihrem — erforderlichenfalls zu schätzenden — Wert den Stoffkosten zuzuschlagen und sodann von den Selbstkosten mit dem gleichen Wert wieder abzusetzen.

Nr. 22 Reststoffe

(1) Verwendungsfähige Reststoffe sind, soweit eine Weiterverwendung im eigenen Betrieb möglich ist, wie Stoffe zu bewerten und den Stoffkosten gutzuschreiben.

(2) Veräußerte oder veräußerungsfähige Reststoffe sind mit den durchschnittlich erzielten oder erzielbaren Erlösen, vermindert um die bei der Aufbereitung und Veräußerung entstehenden Kosten, den Stoffkosten gutzuschreiben.

C. Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle

Nr. 23 Ansatz

(1) Als Kosten eigener Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschineller Anlagen sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung im Sinne der Nummer 24 Abs. 1 anzusetzen. Dabei dürfen die kalkulatorischen Zinsen auf der Grundlage der Hälfte der sich nach Nummer 37 ergebenden Ausgangswerte in jährlich gleichbleibenden Beträgen angesetzt werden.

(2) Als Kosten fremder Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschineller Anlagen sind die marktüblichen Mieten anzusetzen; für den Kostenansatz der vom Mieter übernommenen Instandhaltungen und Instandsetzungen gilt Nummer 24 entsprechend.

D. Instandhaltung und Instandsetzung

Nr. 24 Ansatz

(1) Aufwendungen für laufende Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebsbauten, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeugen und dergleichen sind Kosten. Sofern diese Kosten stoffweise anfallen, sind sie dem Verbrauch entsprechend ratenweise zu verrechnen (Quoten- und Ratenrechnung).

(2) Instandsetzungskosten sind für die Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes in den Abschreibungen zu verrechnen,

- a) sofern durch die Instandsetzung der Wert des Anlagegegenstandes gegenüber demjenigen im Zeitpunkt seiner Anschaffung wesentlich erhöht wird (werterhöhende Instandsetzung) oder
- b) sofern die Instandsetzung bezweckt, die Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes über die ursprüngliche, nach Nummer 31 bemessene Nutzungsdauer hinaus zu verlängern.

E. Steuern, Gebühren und Beiträge, sonstige Kostenarten

Nr. 25 Steuern

Für die Zwecke der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten sind zu unterscheiden

- a) Steuern, die Kosten im Sinne dieser Leitsätze sind (kalkulierbare Steuern), namentlich

die Gewerbesteuer, die Vermögensteuer der Kapitalgesellschaften, die Grundsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Steuer für den Selbstverbrauch (§ 30 des Umsatzsteuergesetzes) sowie die auf den Lieferungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers lastende Umsatzsteuer ohne Abzug der nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern, jedoch unter Berücksichtigung der an die Lieferungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers gebundenen Umsatzsteuererminderungen,

- b) Steuern, die nicht Kosten im Sinne dieser Leitsätze sind (nicht kalkulierbare Steuern), namentlich die Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer, die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Nr. 26 Lastenausgleich

Ausgleichsabgaben auf Grund des Gesetzes über den Lastenausgleich sind nicht Kosten im Sinne dieser Leitsätze.

Nr. 27 Gebühren und Beiträge

(1) Pflichtgebühren und Pflichtbeiträge sind Kosten, soweit sie für betriebliche Zwecke aufgewendet werden.

(2) Nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende, dem Betriebsinteresse dienende Beiträge oder Zuwendungen an Vereinigungen und Körperschaften können in angemessener Höhe berücksichtigt werden.

Nr. 28 Sonstige Kostenarten

Für die Bemessung sonstiger Kostenarten, namentlich der

Mieten und Pachten,

Bürokosten,

Werbe- und Repräsentationskosten,

Transport- und Reisekosten,

Kosten des Zahlungsverkehrs,

Versicherungsbeiträge,

gelten die Nummern 4 und 18 bis 22 sinngemäß.

F. Kalkulatorische Anlagenabschreibungen

Nr. 29 Begriff

(1) Anlagenabschreibungen sind die Kosten der Wertminderung betriebsnotwendiger Anlagegüter.

(2) Der Abschreibungsbetrag kann sowohl je Zeiteinheit als auch je Leistungseinheit ermittelt werden.

Nr. 30 Abschreibungsbetrag und Bewertungsgrundsatz

(1) Der Abschreibungsbetrag für Anlagegüter ist unabhängig von den Wertansätzen in der Handels- und Steuerbilanz zu verrechnen. Er ergibt sich durch Teilung des Anschaffungspreises oder der Herstellkosten durch die Gesamtnutzung. Bei stationären Anlagen rechnen die mit der Errichtung und Ingangsetzung verbundenen Kosten zu den Anschaffungs- oder Herstellkosten.

(2) Bei der Berechnung der Abschreibungen können unter der Voraussetzung einheitlicher und stetiger Anwendung berücksichtigt werden

- a) an Stelle des Anschaffungspreises der Wiederbeschaffungspreis einer gleich leistungsfähigen Anlage im Zeitpunkt der Preisermittlung,
- b) an Stelle der tatsächlichen Herstellkosten die Herstellkosten für die Neufertigung einer gleich leistungsfähigen Anlage im Zeitpunkt der Preisermittlung,

falls die Abweichung erheblich und nicht nur vorübergehend ist.

Nr. 31 Nutzung der Anlagen

(1) Für den Umfang der Gesamtnutzung ist die erfahrungsmäßige Nutzungsdauer der Anlagen oder ihre geschätzte Leistungsmenge unter Berücksichtigung der üblichen technischen Leistungsfähigkeit maßgebend.

(2) Die Schätzung der Nutzung für die einzelnen Anlagegüter und die Schätzung der Nutzung für Gruppen gleichartiger Anlagegüter ist in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen. Daraus sich ergebende Mehr- oder Minderabschreibungen sind unter Berücksichtigung von Nummer 40 Abs. 3 und Nummer 41 als Abschreibungswagnis anzusetzen; Auftraggeber und Auftragnehmer können Abweichendes vereinbaren.

(3) Ist die bisherige Nutzung nicht einwandfrei zu ermitteln, so kann der kalkulatorische Restwert der Anlage (Tagesneuwert der Anlage abzüglich der bisherigen Wertminderung) geschätzt und als Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung verwendet werden.

Nr. 32 Berücksichtigung abweichender Kosten

Werden für Anlagegüter zur Ermittlung der Abschreibungen Wiederbeschaffungswerte nach Nummer 30 Abs. 2 zugrunde gelegt, so sind diese Wiederbeschaffungswerte entsprechend der geringeren Wirtschaftlichkeit der vorhandenen Anlagegüter gegenüber wiederzubeschaffenden Anlagen gleicher Leistungsfähigkeit zu berichtigen.

Nr. 33 Sonderabschreibungen

Der Ansatz höherer Anlagenabschreibungen als gemäß Nummer 30 bis 32 zum Ausgleich einer ursprünglich nicht voraussehbaren technischen Entwicklung oder Bedarfsverschiebung oder aus anderem Anlaß (Sonderabschreibungen) ist nur zulässig, wenn er mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart worden ist. Abschreibungssätze nach Satz 1 sind gesondert auszuweisen.

Nr. 34 Anlagennachweis

(1) Für sämtliche Anlagen sind Übersichten zu führen, aus denen alle für die Abschreibungen notwendigen Angaben hervorgehen, namentlich die Ausgangswerte, die geschätzte Gesamtnutzung, die bisherige Nutzung, der Abschreibungsbetrag je Zeit- oder Leistungseinheit und der kalkulatorische Restwert.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Wiederbeschaffungswerte nach Nummer 30 Abs. 2 sowie die Berechnung von Abschlägen nach Nummer 32 auf Verlangen nachzuweisen.

G. Kalkulatorische Zinsen

Nr. 35 Bemessung

(1) Für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals können kalkulatorische Zinsen angesetzt werden. Sie sind in der Betriebsabrechnung gesondert auszuweisen.

(2) Für kalkulatorische Zinsen setzt der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen einen Höchstsatz fest.

(3) Die für Fremd- und Eigenkapital tatsächlich entstandenen Aufwendungen (z. B. Zinsen, Bankprovisionen, Gesellschaftsteuer) bleiben bei der Preisermittlung außer Ansatz, soweit sie nicht als Kosten des Zahlungsverkehrs nach Nummer 28 berücksichtigt werden.

(4) Nebenerträge aus Teilen des betriebsnotwendigen Vermögens (z. B. Zinsen, Mieten, Pachten) sind als Gutschriften zu behandeln.

(5) Für die vom Auftraggeber zinslos zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen sind jeweils kalkulatorische Zinsgutschriften von den Selbstkosten abzusetzen.

Nr. 36 Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals

(1) Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um die dem Unternehmen im Rahmen des gewährten Zahlungsziels von Lieferanten zinsfrei zur Verfügung gestellten Schuldbeträge.

(2) Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens zusammen, die dem Betriebszweck dienen. Unberücksichtigt bleibt der Wert der nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile. Zu diesen gehören namentlich die stillgelegten Anlagen mit Ausnahme betriebsnotwendiger Reserveanlagen, die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die Wohnhäuser, soweit sie nicht für Betriebsangehörige notwendig sind, die nicht betriebsnotwendigen Beteiligungen, die Forderungen aus Kriegsschäden und die Kriegsfolgeschäden.

(3) Das betriebsnotwendige Vermögen und die Schuldbeträge im Sinne des Absatzes 1 sind mit den im Abrechnungszeitabschnitt durchschnittlich gebundenen Werten anzusetzen.

Nr. 37 Wertansatz des betriebsnotwendigen Vermögens

(1) Das Anlagevermögen ist mit dem kalkulatorischen Restwert nach Maßgabe der Vorschriften für die Abschreibungen anzusetzen. Nummer 23 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind auf der Grundlage von Anschaffungspreisen oder Herstellkosten zu bewerten. Falls die Abweichung erheblich ist, können an Stelle des Anschaffungspreises der Tagespreis und an Stelle der tatsächlichen Herstellkosten die Herstellkosten für eine Neufertigung bei der Ermittlung des Wertansatzes zugrundegelegt werden. Der einmal gewählte Bewertungsgrundsatz ist einheitlich und stetig beizubehalten.

(3) In den Beständen enthaltene unbrauchbare oder entwertete Stoffe oder ebensolche halbfertige oder fertige Erzeugnisse sind abzusetzen oder mit angemessenen Restwerten zu berücksichtigen.

(4) Wertpapiere und Forderungen in fremder Währung sind mit den Kursen zu bewerten, die an den für die Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens maßgebenden Stichtagen gelten.

(5) Die übrigen Teile des Umlaufvermögens sind mit den Werten anzusetzen, die ihnen an den für die Berechnung maßgebenden Stichtagen beizumessen sind.

(6) Bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens sind, soweit nicht die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entgegenstehen, die Wertberichtigungsposten der Kapitalseite von den Buchwerten der Vermögenseite der Bilanz abzusetzen.

H. Kalkulatorische Einzelwagnisse

Nr. 38 Abgrenzung

(1) Wagnis ist die Verlustgefahr, die sich aus der Natur des Unternehmens und seiner betrieblichen Tätigkeit ergibt.

(2) Wagnisse, die das Unternehmen als Ganzes gefährden und die in dessen Eigenart, in den besonderen Bedingungen des Wirtschaftszweiges oder in wirtschaftlicher Tätigkeit schlechthin begründet sind, bilden das allgemeine Unternehmerwagnis.

(3) Einzelwagnisse sind die mit der Leistungserstellung in den einzelnen Tätigkeitsgebieten des Betriebes verbundenen Verlustgefahren.

Nr. 39 Verrechnung

(1) Das allgemeine Unternehmerwagnis wird im kalkulatorischen Gewinn abgegolten.

(2) Für die Einzelwagnisse können kalkulatorische Wagniskosten (Wagnisprämien) in die Kostenrechnung eingesetzt werden. Betriebsfremde Wagnisse sind außer Betracht zu lassen. Soweit Wagnisse durch Versicherungen gedeckt oder eingetretene Wagnisverluste in anderen Kostenarten abgegolten sind, ist der Ansatz von Wagniskosten nicht zulässig.

Nr. 40 Ermittlung der kalkulatorischen Wagniskosten

(1) Die kalkulatorischen Wagniskosten sind auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Verluste aus Wagnissen zu ermitteln. Soweit Verlusten aus Wagnissen entsprechende Gewinne gegenüberstehen, sind diese aufzurechnen. Der tatsächlichen Gefahrenlage im laufenden Abrechnungszeitabschnitt ist Rechnung zu tragen. Fehlen zuverlässige Unterlagen, so sind die kalkulatorischen Wagniskosten sorgfältig zu schätzen.

(2) Für die Bemessung der Wagniskosten soll ein hinreichend langer, möglichst mehrjähriger Zeitabschnitt zugrundegelegt werden. Dabei ist stets ein Ausgleich zwischen den kalkulatorischen Wagniskosten und den tatsächlichen Verlusten aus Wagnissen anzustreben.

(3) Die Wagniskosten sind nach Wagnisarten und Baumaßnahmen getrennt zu ermitteln und auszugleichen.

(4) Klein- und Mittelbetriebe können in einer der Wirtschaftlichkeit der Rechnungsführung entsprechenden Weise die Erfassung und Verrechnung der Wagniskosten vereinfachen.

(5) Nummer 13 Satz 2 Buchstabe f bleibt unberührt.

Nr. 41 Nachweis

(1) Die eingetretenen Verluste oder Gewinne aus Wagnissen sind unter Abstimmung mit der Buchführung laufend nachzuweisen.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer können durch Vereinbarung den Ansatz einzelner Wagniskosten von einem besonderen Nachweis gegenüber dem Auftraggeber abhängig machen.

(3) Nummer 13 Satz 2 Buchstabe f bleibt unberührt.

I. Kalkulatorischer Gewinn

Nr. 42 Begriff

Im kalkulatorischen Gewinn werden abgegolten

- a) das allgemeine Unternehmerwagnis,
- b) ein Leistungsgewinn bei Vorliegen einer besonderen unternehmerischen Leistung in wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Hinsicht. Der Leistungsgewinn soll der unternehmerischen Mehrleistung entsprechen.

Nr. 43 Ansatz und Bemessung

(1) Das Entgelt für das allgemeine Unternehmerwagnis ist in einem Hundertsatz der Selbstkosten ohne Umsatzsteuer oder in einem festen Betrag zu bemessen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt das Entgelt für das allgemeine Unternehmerwagnis bei Selbstkostenfestpreisen 6 vom Hundert und bei Selbstkostenerstattungspreisen 4 vom Hundert der Selbstkosten ohne Umsatzsteuer.

(2) Ein Leistungsgewinn darf bei Selbstkostenpreisen nur angesetzt werden, wenn er zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für die Ermittlung von Stundenlohnabrechnungspreisen

Nr. 44 Allgemeines

Für die Ermittlung von Stundenlohnabrechnungspreisen gelten, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Abschnitte II und III.

Nr. 45 Inhalt und Gliederung der Stundenlohnabrechnung

(1) Bei der Ermittlung der Stundenlohnabrechnungspreise dürfen angesetzt werden als

- A Lohn- und Gehaltskosten der Baustelle
die Lohn- und Gehaltskosten nach Nummer 14 Abs. 1 Buchstaben a und b;
- B Lohn- und Gehaltsnebenkosten der Baustelle
die Lohn- und Gehaltsnebenkosten nach Nummer 14 Abs. 1 Buchstabe d;
- C Stoffkosten der Baustelle
die Stoffkosten nach Nummer 17 Abs. 3;

D Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle

die Kosten im Sinne der Nummer 23 für Baumaschinen und -geräte, Gerüste mit einer Arbeitsbühne von mehr als 2 m Höhe, an der Baustelle erforderliche Baracken, Buden und ähnliche Einrichtungen;

E Fracht-, Fuhr- und Ladekosten

die Kosten der An- und Abfuhr von Stoffen und von Gegenständen im Sinne des Buchstabens D;

F Sozialkassenbeiträge

die Beiträge an die tariflichen Sozialkassen für die auf der Baustelle tätigen Personen, soweit deren Löhne und Gehälter unter Buchstabe A erfaßt sind;

G Sonderkosten

die Sonderkosten nach Nummer 13;

H Zuschläge für Gemeinkosten und Gewinn

die Zuschläge nach Nummer 46;

I Umsatzsteuer

die Umsatzsteuer nach Nummer 25 Buchstabe a.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Kosten dürfen nicht verrechnet werden. Die Stundenlohnabrechnung ist mindestens entsprechend Absatz 1 Buchstaben A bis I zu gliedern; Nummer 47 bleibt unberührt.

Nr. 46 Zuschläge für Gemeinkosten und Gewinn

(1) Die bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten entstehenden Kosten dürfen, soweit sie nicht nach Nummer 45 Abs. 1 Buchstaben A bis G und I gesondert berechnet werden, als Gemeinkosten durch Zuschläge auf

- a) die Baustellenlohn- und -gehaltskosten,
- b) die Stoffkosten,
- c) die Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle,
- d) die vom Auftraggeber beigestellten Stoffe und
- e) die Leistungen von Nachunternehmern verrechnet werden.

(2) Für Gewinn darf ein Zuschlag von höchstens 4 vom Hundert auf die Kosten nach Nummer 45 Abs. 1 Buchstaben A bis H berechnet werden.

(3) Die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zu einem gemeinsamen Zuschlag zusammengefaßt werden.

Nr. 47 Ausweis im Wettbewerb ermittelter fester Sätze oder fester Beträge

Soweit die Ansätze nach Nummer 45 Abs. 1 Buchstaben A, B, F oder H im Wettbewerb ermittelt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2), ist ein gesonderter Ausweis der einzelnen Ansätze in der Stundenlohnabrechnung nicht erforderlich.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 9, ausgegeben am 9. März 1972

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 72	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika	97
8. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	103
8. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	104
8. 2. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention geändert werden	105
11. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	105
11. 2. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande zum deutsch-niederländischen Ergänzungsabkommen zum NATO-Übereinkommen vom 21. September 1960	106
14. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden	106
16. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	107
16. 2. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen des Abkommens über den Zollwert der Waren	108

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.